

Fördermittel für Existenzgründer

Quellen:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (www.bmwi.de)
- Förderdatenbank des Bundes (www.foerderdatenbank.de)
- Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de)
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de)
- Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH (www.bbm-v.de)
- GENIUS Venture Capital GmbH (www.technologiefonds-mv.de)
- GSA Mecklenburg-Vorpommern (www.gsa-schwerin.de)
- Infocenter der KfW Bankengruppe (www.kfw.de)
- LFI Mecklenburg-Vorpommern (www.lfi-mv.de)
- Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus MV (www.regierung-mv.de)
- Technologie-Beratungsinstitut GmbH (www.tbi-mv.de)

Förderprogramme werden von der Europäischen Union, der Bundesrepublik und den Bundesländern aufgelegt.

Mit der Förderdatenbank des Bundes (www.foerderdatenbank.de) gibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hierzu einen vollständigen und aktuellen Überblick.

Um Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen attraktiver zu machen und Gründerinnen und Gründer zu unterstützen, gibt es spezielle Förderprogramme, auch in Mecklenburg-Vorpommern.

Aktuell ist eine Broschüre des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern erschienen (Stand: Januar 2013), in der alle Förderprogramme des Bundes und des Landes übersichtlich dargestellt und erläutert werden.

Nachfolgend werden die wichtigsten Förderprogramme für Existenzgründer bzw. junge Unternehmen vorgestellt, wobei wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Die vollständige Erläuterung der Programme mit allen rechtlichen Regelungen sowie den jeweiligen Laufzeiten bitten wir auf den Seiten der jeweiligen Anbieter nachzulesen.

Übersicht:

	Seite
1. KfW-StartGeld	3
2. KfW-Unternehmerkredit	6
3. KfW: ERP-Startfonds	7
4. KfW: Unternehmerkapital – ERP-Kapital für Gründungen	8
5. KfW: Mikro-Darlehen	9
6. KfW: Mikro-Darlehen – Variante „Mikro 10“	9
7. High-Tech Gründerfonds	10
8. Eingliederungszuschuss	11
9. Gründungszuschuss	12
10. Einstiegsgeld	13
11. Förderung unternehmerischen Know-Hows	14
12. Qualifizierung von Existenzgründern durch Bildungsschecks	16
13. GSA - Mikrodarlehen MV	17
14. Kleindarlehensprogramm für KMU in MV	18
15. EPMF - Europäisches Progress-Mikrofinanzierungs-instrument	19
16. Beratungsförderung der KfW Mittelstandsbank	19
17. EXIST-Gründerstipendium	20

1. KfW-StartGeld

Startkapital für Existenzgründer, Freiberufler und kleine Unternehmen, die weniger als drei Jahre am Markt tätig sind

Mit dem KfW-StartGeld werden Existenzgründer, Freiberufler und kleine Unternehmen gefördert, die weniger als drei Jahre am Markt tätig sind und die nicht mehr als 50.000 € finanzieren müssen.

Vorteile:

- Die Kosten (Investitionen und Betriebsmittel) werden nach Abzug der Eigenmittel bis zu 100 % finanziert.
- 80 % Haftungsfreistellung für die Hausbank. Das erleichtert Ihnen den Zugang zu einem Darlehen und ist für Sie kostenfrei.
- zweiter Antrag möglich, solange der Kreditbetrag von 50.000 € nicht ausgeschöpft wurde
- Förderung auch für einen Nebenerwerb, wenn er mittelfristig zum Haupterwerb wird
- tilgungsfreie Anlaufzeit
- monatliche Zins- und Tilgungszahlungen
- vorzeitige Tilgung jederzeit kostenfrei möglich

Wer kann Anträge stellen?

- Natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz gründen mit Hauptwohnsitz im Inland (deutsche Staatsbürger, Personen aus Mitgliedstaaten der EU und der European Free Trade Association (EFTA) sowie Personen aus übrigen Staaten, sofern eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt, die auf Grundlage von § 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), (selbstständige Tätigkeit) ausgestellt wurde).
Der Antragsteller muss über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Vorhaben und über eine ausreichende unternehmerische Entscheidungsfreiheit (mindestens 10 % Gesellschaftsanteil und Geschäftsführungsbefugnis) verfügen.
- Freiberuflich Tätige und kleine Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU (unter anderem weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen € oder Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen €) der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die weniger als drei Jahre bestehen bzw. am Markt tätig sind.
Voraussetzung ist, dass mindestens ein Gesellschafter die Antragsvoraussetzungen für natürliche Personen erfüllt.
Die Mehrheitsbeteiligung eines anderen Unternehmens (außer Kapitalbeteiligungsgesellschaften) oder - im Falle einer GmbH-Gründung - die für eine Satzungsänderung notwendige Stimmenmehrheit eines anderen Gesellschafters ist grundsätzlich nicht zulässig.

Was wird mitfinanziert?

- Alle Formen der Existenzgründung, also Errichtung oder Übernahme eines Unternehmens sowie der Erwerb einer tätigen Beteiligung können mit KfW-StartGeld unterstützt werden, sofern das Vorhaben einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt.
- Nebenerwerb, der mittelfristig auf den Vollerwerb ausgerichtet ist.
- Festigungsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Mitfinanziert werden zum Beispiel:

- Grundstücke, Gebäude und Baunebenkosten,
- Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
Erstausstattung und betriebsnotwendige langfristige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers,
- Betriebsmittel (inklusive Wiederauffüllung des Warenlagers) bis maximal insgesamt 20.000 €.

Gefördert werden auch erneute Unternehmensgründungen. Bedingung hierfür ist, dass Verbindlichkeiten aus einer früheren Selbstständigkeit im Rahmen einer privat-autonomen Schuldenbereinigung oder im Wege des gesetzlichen Restschuldbefreiungsverfahrens erledigt sein müssen, und dass die gegebenenfalls von der KfW gewährten Darlehen ohne Schaden abgewickelt wurden.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind Unternehmen in bestimmten Branchen nicht förderfähig (siehe KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Formularnummer 140 611).

Ausgeschlossen sind die Umschuldung beziehungsweise Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100 % des Gesamtfremdfinanzierungsbedarfs in Höhe von maximal 50.000 € (Investitionen/Betriebsmittel). Der Antragsteller soll vorhandene eigene Mittel einbringen. Die Höhe der Eigenmittel fließt in die Bonitätsbeurteilung durch die KfW ein.

Kreditbetrag: maximal 50.000 €

Der Investitionsbetrag kann über 50.000 € liegen, wenn der übersteigende Betrag mit eigenen Mitteln finanziert wird.

KfW-StartGeld darf zweimal je Antragsteller gewährt werden, sofern der kumulierte Zusagebetrag 50.000 € (Betriebsmittel maximal insgesamt 20.000 €) nicht übersteigt.

Voraussetzung für eine zweite Antragstellung ist, dass das Investitionsvorhaben, welches mit Bewilligung des Erstantrags finanziert wurde, abgeschlossen ist, die bereitgestellten Betriebsmittel eingesetzt wurden sowie die Mittelverwendungskontrolle durchgeführt ist.

Bereits gewährte Darlehen aus den Programmen StartGeld, Mikro-Darlehen oder der Variante „Mikro 10“ werden auf den Betrag von maximal 50.000 € angerechnet.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Eine Kombination des im Programm KfW-StartGeld geförderten Vorhabens mit anderen KfW- oder ERP-Programmen ist für den Antragsteller nicht möglich.

Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

Maximale Kreditlaufzeit

- bis zu 10 Jahren/höchstens 2 tilgungsfreie Anlaufjahre (10/2)
- bis zu 5 Jahren/höchstens 1 tilgungsfreies Anlaufjahr (5/1)

Wie sind die Konditionen?

- Das KfW-StartGeld wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmzinssatz zugesagt.
- Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.
- Der Zinssatz ist fest für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Die Zinsen sind monatlich nachträglich zum letzten Tag des Monats fällig.

Auszahlung: 100 %

Bereitstellungsprovision: 0,25 % pro Monat, beginnend zwei Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge (vierteljährliche Zahlung).

Wie erfolgt die Auszahlung?

Kredite können in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Die Abruffrist beträgt 9 Monate.

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen monatlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ist ohne Kosten für den Endkreditnehmer möglich.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Die KfW macht keine Vorgaben hinsichtlich der Besicherung. Ob und in welchem Umfang Sicherheiten bestellt werden, ist zwischen Antragsteller und Hausbank zu vereinbaren. Falls Sicherheiten zwischen Antragsteller und Hausbank vereinbart werden, sind sie im Antragsvordruck nicht aufzuführen.

Sofern die Antragstellung durch ein Unternehmen mit haftungsbeschränkter Rechtsform (zum Beispiel GmbH, GmbH & Co. KG) erfolgt, hat die Hausbank eine Mithaftung der Anteilseigner des Unternehmens entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu vereinbaren (quotale Mithaft).

Haftungsfreistellung

Die KfW gewährt dem durchleitenden Kreditinstitut eine 80-prozentige Haftungsfreistellung.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite teilweise die Haftung übernehmen.

Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Kreditnehmer frei. Bei einer personenbezogenen Förderung durch die KfW ist ausgeschlossen, dass die Hausbank das Darlehen an das Unternehmen herauslegt.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als *Programmnummer* ist 061 anzugeben.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Vom Antragsteller wird erwartet, dass er die Schwerpunkte seiner unternehmerischen Tätigkeit darlegt sowie anhand geeigneten Zahlenmaterials die Erfolgsaussichten des Vorhabens begründet.

Folgende Unterlagen sind bei der KfW einzureichen:

- Antragsvordruck (Formularnummer 141 660),
- „Risikoanlage A“ (Formularnummer 141 665) einschließlich Angaben zu Ziffer VII
- „Risikoanlage C“ (bei Neukunden gegebenenfalls Allgemeine Bankauskunft, falls Teil III der Risikoanlage C nicht ausfüllbar) (Formularnummer 141 681).
„Risikoanlage C“ ist von der Hausbank auszufüllen,
- Gründungskonzept/Businessplan, Liquiditätsplan und Rentabilitätsvorschau jeweils für mindestens 2 Jahre. Inhaltliche Anforderungen der KfW an das Gründungskonzept/Businessplan und Checklisten können im Internet unter www.kfw-mittelstandsbank.de in der Rubrik Gründerzentrum/Planungsphase abgerufen werden,
- Tabellarischer Lebenslauf inklusive beruflichem Werdegang,
- Anlage „De-minimis Erklärung des Antragstellers“ über bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen (Formularnummer 140 881),
- Bei unternehmensbezogener Antragstellung mit mehr als einem Gesellschafter: Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ (Formularnummer 141 667),
- Bei unternehmensbezogener Antragstellung sind „Risikoanlage A“ und „Risikoanlage C“ auszufüllen:
 - a) bei Personengesellschaften: für jeden Gesellschafter (KG: nur Komplementäre),
 - b) bei Kapitalgesellschaften: für die geschäftsführenden Gesellschafter.

Folgende Unterlagen verbleiben bei der Hausbank:

- Bei Franchisevorhaben: Selbsterklärung des Antragstellers zum Franchise vorhaben (vom Antragsteller ausgefüllte und unterschriebene Selbsterklärung, Formularnummer 140 945) verbleibt bei der Hausbank.
- Einwilligungserklärungen (Auskunfteianfragen, Auskünfte und Stellungnahme der Bank, Formularnummer 140 991).

Bei der zweiten Antragstellung ist die Bestätigung der Hausbank, dass das Investitionsvorhaben, welches mit Bewilligung des Erstantrags finanziert wurde, abgeschlossen ist, die bereitgestellten Betriebsmittel eingesetzt wurden sowie die Mittelverwendungskontrolle durchgeführt ist, erforderlich.

2. KfW-Unternehmerkredit

Wer wird gefördert?

Existenzgründer, bestehende Unternehmen, Freiberufler

Was wird gefördert?

Investitionen in Deutschland mit langfristiger Mittelbereitstellung, Betriebsmittel

Wie wird gefördert?

Das Darlehen umfasst eine Laufzeit von zehn Jahren bei maximal zwei tilgungsfreien Jahren oder eine Laufzeit von zwölf Jahren endfällig.

Werden die Mittel zu mehr als zwei Dritteln für den Grunderwerb oder für Beteiligungen investiert, kann eine 20-jährige Laufzeit mit bis zu drei tilgungsfreien Jahren oder mit Endfälligkeit beantragt werden. Der Zinssatz beträgt jeweils etwa vier bis acht %.

Der Kredit für die Betriebsmittelvariante läuft über sechs Jahre bei einem tilgungsfreien Jahr und einem Zinssatz von etwa 3,5 bis 7 %.

Übernommen werden jeweils bis zu 100 % des Investitionsvolumens bis zu einem Gesamtvolumen von 10 Millionen Euro. Die Auszahlung erfolgt in allen Fällen zu 96 %.

Besonderheiten

Die Anträge werden nicht direkt an die KfW Mittelstandsbank gerichtet, sondern über eine regionale Hausbank eingereicht.

Die Geschäftsbank übernimmt die Haftung gegenüber der KfW. Bei Unternehmen mit mindestens zweijähriger Geschäftigkeit kann eine Haftungsfreistellung in Höhe von 50 % vereinbart werden.

3. KfW: ERP-Startfonds - Förderung von Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen

Welche Unternehmen können Beteiligungskapital erhalten?

Kleine Technologieunternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Kapitalgesellschaften) mit Betriebssitz in Deutschland, welche die Kriterien der EU-Kommission für kleine Unternehmen erfüllen. Danach sind Unternehmen kleine Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben (weitere Informationen siehe Formularnummer 600 000 0065 "KMU-Definition").

Die Technologieunternehmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zehn Jahre sein.

Die KfW geht im Rahmen des mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durchgeführten Programms „ERP-Startfonds“ Beteiligungen an innovativen Technologieunternehmen (TU) ein, ohne sich im Regelfall an der Geschäftsführung des Technologieunternehmens zu beteiligen.

Wesentliche Beteiligungsvoraussetzung ist, dass ein weiterer Beteiligungsgeber (Leadinvestor) sich parallel zur KfW an dem TU beteiligt und auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages die Beteiligung der KfW mit betreut.

In aller Regel beträgt die Beteiligung der KfW bis zu 50 % der von Leadinvestor und KfW kofinanzierten Investitionssumme (Koninvestition).

Bis zum 31.12.2010 kann sie sich im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben auch bis zu 70 % an der Koinvestition beteiligen, jedoch grundsätzlich nur zu gleichen Konditionen wie der Leadinvestor.

Wie sind die Konditionen?

- Beteiligungsform:

Die Beteiligungsform der KfW richtet sich vorrangig nach der Beteiligungsform des Leadinvestors (bei der Kofinanzierung von Leadinvestoren mit mehrheitlich öffentlichen Gesellschaftern gelten Sonderregelungen, siehe "Beteiligungskonditionen").

- Höchstbetrag:

Die Beteiligung der KfW dient der subsidiären Finanzierung von Innovationsvorhaben. Sie ist auf 6.000.000 Euro für ein TU begrenzt; dies gilt für Zusagen, die bis zum 31.12.2010 erteilt werden. Im Rahmen dieses Höchstbetrags können mehrere Finanzierungsrunden begleitet werden. Die erste und jede mögliche weitere KfW-Beteiligung kann bis zum 31.12.2010 maximal bis zu 2.500.000 Euro, bei 70-prozentiger Beteiligung der KfW an der Koinvestition maximal bis zu 1.750.000 Euro je Zwölfmonatszeitraum betragen.

- Auszahlung:

Die Auszahlungen erfolgen grundsätzlich in anteilig gleicher Höhe und zum gleichen Zeitpunkt wie die Auszahlungen des Leadinvestors.

- Laufzeit:

Die Dauer der Beteiligung der KfW richtet sich grundsätzlich nach der Laufzeit der Beteiligung des Leadinvestors.

4. KfW: Unternehmerkapital – ERP-Kapital für Gründungen

Wer fördert?

KfW Mittelstandsbank

Wer wird gefördert?

Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, Freiberufler

Was wird gefördert?

Existenzgründungen, die wegen mangelnden Haftkapitals gefährdet wären. Voraussetzung ist eine angemessene Beteiligung mit eigenen Mitteln, in der Regel mindestens 15 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Die Eigenmittel können zusammen mit dem Unternehmerkapital auf maximal 40 Prozent aufgestockt werden.

Wie wird gefördert?

Das Darlehen von 500.000 Euro läuft über maximal 15 Jahre, bei sieben tilgungsfreien Jahren. Der Zinssatz ist über die ersten zehn Jahre festgeschrieben, bei einem zinsfreien Anlaufjahr.

Im zweiten Jahr gilt ein Zinssatz von drei Prozent, im dritten Jahr vier Prozent und im vierten fünf Prozent. Danach gilt ein marktüblicher Zinssatz zwischen fünf und sechs Prozent. Die Auszahlung erfolgt zu 96 Prozent.

Besonderheiten:

Die Förderung wird grundsätzlich ohne besondere Sicherheiten gewährt. Dafür haftet der Antragsteller persönlich. Die Anträge werden nicht direkt an die KfW Mittelstandsbank gerichtet, sondern über die Hausbank eingereicht.

5. KfW: Mikro-Darlehen

Wer fördert?

KfW Mittelstandsbank

Was wird gefördert

Das Mikro-Darlehen dient der gezielten Förderung von Kleinstartgründungen mit geringem Finanzierungsbedarf, die vielfach keine finanzielle Unterstützung durch Kreditinstitute finden.

Gefördert werden beispielsweise Gründungsvorhaben im Dienstleistungsbereich oder Vorhaben, die zunächst im Nebenerwerb geführt oder aus der Arbeitslosigkeit heraus initiiert werden. Darüber hinaus kann das Darlehen auch in der Existenzfestigungsphase (bis zu drei Jahre nach Aufnahme der Selbständigkeit) in Anspruch genommen werden.

Wer wird gefördert

- natürliche Personen, insbesondere auch Arbeitslose, Ausländer und Immigranten
- kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten

Bei dem zu finanzierenden Vorhaben muss es sich um eine gewerbliche oder freiberufliche Existenzgründung (einschließlich Heilberufe), den Kauf eines Unternehmens oder die Übernahme einer tätigen Beteiligung handeln.

Gefördert wird auch eine anfängliche Nebenerwerbstätigkeit, wenn diese später in einen Haupterwerb mündet.

Die Finanzierung von Umschuldungen und Sanierungen ist ausgeschlossen.

Wie wird gefördert

Die Förderung wird als Darlehen gewährt.

Finanzierungsanteil: bis zu 100 % des Gesamtfinanzierungsbedarfs

Darlehenshöchstbetrag: 25.000 Euro

Laufzeit: maximal fünf Jahre, davon sechs Monate tilgungsfrei

Zinssatz: entspricht den aktuellen Konditionen

6. KfW: Mikro-Darlehen – Variante „Mikro 10“

Wer fördert?

KfW Mittelstandsbank

Was wird gefördert

In der Variante „Mikro 10“ des Mikro-Darlehens werden Darlehen bis maximal 10.000 Euro mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren vergeben. Gefördert werden Kleinstartgründungen mit besonders geringem Finanzierungsbedarf, die vielfach keine finanzielle Unterstützung durch Kreditinstitute finden.

Finanziert werden beispielsweise Gründungsvorhaben im Dienstleistungsbereich oder Vorhaben, die zunächst im Nebenerwerb geführt oder aus der Arbeitslosigkeit heraus initiiert werden. Darüber hinaus kann das Darlehen auch in der Existenzfestigungsphase (bis zu drei Jahre nach Aufnahme der Selbständigkeit) in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen von „Mikro 10“ gelten Verfahrenserleichterungen bei der Mittelverwendungskontrolle und der Tilgung. Darüber hinaus werden Kooperationen zwischen Kreditinstituten und Gründungsberatern bei der Durchleitung der Darlehen unterstützt.

Wer wird gefördert

Gefördert werden:

- natürliche Personen, insbesondere auch Arbeitslose, Ausländer und Immigranten
- kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten

Bei dem zu finanzierenden Vorhaben muss es sich um eine gewerbliche oder freiberufliche Existenzgründung (einschließlich Heilberufe), den Kauf eines Unternehmens oder die Übernahme einer tätigen Beteiligung handeln.

Gefördert wird auch eine anfängliche Nebenerwerbstätigkeit, wenn diese später in einen Haupterwerb mündet.

Die Finanzierung von Umschuldungen und Sanierungen ist ausgeschlossen.

Wie wird gefördert

Die Förderung wird als Darlehen gewährt.

Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent des Gesamtfinanzierungsbedarfs

Darlehenshöhe: zwischen 5.000 und 10.000 Euro

Laufzeit: zwischen zwei und fünf Jahren, davon sechs Monate tilgungsfrei

Zinssatz: entspricht den aktuellen Konditionen

7. High-Tech Gründerfonds

Wer fördert?

High-Tech Gründerfonds Management GmbH

Ziel und Gegenstand

Der High-Tech Gründerfonds investiert Beteiligungskapital in junge Technologieunternehmen, deren Kern ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist.

Mit Hilfe einer „Seedfinanzierung“ sollen die Start-Ups das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bis zur Bereitstellung eines Prototypen bzw. eines „proof of concepts“ oder zur Markteinführung führen.

Neben dem Startkapital wird durch Coachingmaßnahmen die notwendige Betreuung und Unterstützung des Managements vermittelt.

Ziel der Förderung ist die Schließung der Lücke in der Finanzierung neugegründeter Technologieunternehmen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Existenzgründer und kleine Unternehmen (nicht älter als 1 Jahr) im Sinne der KMU-Definition der EU mit Sitz in Deutschland.

Voraussetzungen

Das Unternehmen muss wachstumsorientiert sein und sich mehrheitlich im Besitz des Managements befinden. Die Produkte, Verfahren und wissenschaftlich-technischen Dienstleistungen müssen einen hohen Innovationsgrad, deutliche Wettbewerbsvorteile und nachhaltige Marktchancen erwarten lassen.

Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bildet den Kern des Unternehmens. Die Weiterentwicklung der Technologie soll anspruchsvoll und anwendungsnah sein, so dass mit der Finanzierung des High-Tech Gründerfonds mindestens ein Prototyp bzw. „proof of concept“ entwickelt werden kann.

Technologisches Know-how muss im Unternehmen gebunden sein, Schutzrechte und geistiges Eigentum sollen dem Unternehmen uneingeschränkt und exklusiv zur Verfügung stehen bzw. ins Unternehmen eingebracht werden.

Bezogen auf die Beteiligung des High-Tech Gründerfonds sind Eigenmittel in Höhe von 20 % (10 % in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin) erforderlich.

Die Hälfte davon kann über Seedinvestoren dargestellt werden.

Die Finanzierung soll über einen Zeitraum von 18 Monaten gesichert sein.

Art und Höhe der Förderung

Der High-Tech Gründerfonds beteiligt sich mit bis zu 500.000 € in einer Kombination aus offener Beteiligung und Darlehen. Der Fonds erwirbt damit 15 % Gesellschaftsanteile (nominal, ohne Unternehmensbewertung) und gewährt ein nachrangiges Gesellschafterdarlehen.

Die Zinsen (10 % p.a.) für das ausgereichte Darlehen werden für die Dauer von bis zu vier Jahren gestundet. Die Laufzeit des Darlehensvertrages beträgt sieben Jahre.

Die Finanzierung ist so konzipiert, dass die Unternehmen weitere Forschungszuschüsse in Anspruch nehmen können.

Antragsverfahren

Das Verfahren ist mehrstufig. In einem ersten Schritt ist mit Hilfe eines akkreditierten Coachs eine Konzeptskizze bei der High-Tech Gründerfonds Management GmbH einzureichen.

8. Eingliederungszuschuss

Wer fördert?

Bundesagentur für Arbeit

Wer wird gefördert?

Arbeitgeber, Existenzgründer

Was wird gefördert?

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern über 50 Jahren oder mit erschwelter Vermittlung.

Wie wird gefördert?

Arbeitgeber erhalten für die Einstellung schwer vermittelbarer Arbeitnehmer monatliche Zuschüsse von bis zu 50 Prozent des Arbeitsentgelts für maximal zwölf Monate. Bei älteren Arbeitnehmern über 50 Jahren verlängert sich die Laufzeit auf maximal 36 Monate.

Besonderheiten

Im Rahmen des Einstellungszuschusses bei Neugründung werden Existenzgründer mit maximal fünf Angestellten bezuschusst, wenn sie Arbeitnehmer beschäftigen, die zuvor mindestens drei Monate lang arbeitslos gewesen sind.

Die Zuschüsse in Höhe von maximal 50 Prozent des Arbeitsentgelts werden für zwölf Monate und höchstens zwei Vollzeitbeschäftigte gewährt.

9. Gründungszuschuss

Ziel und Gegenstand

Der Gründungszuschuss unterstützt den Einstieg arbeitsloser Menschen in die Selbstständigkeit. Seit dem 1. August 2006 ersetzt der Gründungszuschuss das Überbrückungsgeld und den bis zum 30. Juni 2006 befristeten Existenzgründungszuschuss (Ich-AG).

Wer kann den Gründungszuschuss erhalten?

Antragsberechtigt sind Existenzgründer, die

- einen Anspruch auf Entgeltersatzleistung nach dem SGB III haben oder
- eine Beschäftigung ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach diesem Buch gefördert worden ist.

Voraussetzungen

Gründer müssen arbeitslos sein und ihre Arbeitslosigkeit durch die Existenzgründung beenden. Ein direkter Übergang von Beschäftigung in eine geförderte Selbstständigkeit ist nicht möglich.

Die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens wird vorausgesetzt. Fachkundige Stellen können unter anderem Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreditinstitute oder Gründungszentren sein.

Die Gründer müssen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit nachweisen. Bei begründeten Zweifeln kann die Agentur für Arbeit die Teilnahme an einer Eignungsfeststellung oder einem Kurs zur Vorbereitung von Existenzgründungen verlangen.

Gründer werden nur gefördert, wenn sie über einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen verfügen.

Die geförderte Tätigkeit muss den Haupterwerb des Existenzgründers darstellen. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn sie in zeitlich höherem Umfang ausgeübt wird als die Summe der Nebentätigkeiten.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Ruhestandbestände nach den §§ 142 bis 144 SGB III (Abfindungen, Sperrzeiten) vorliegen oder die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nach dem SGB III gefördert wurde und noch keine 24 Monate vergangen sind.

Gründer, die das 65. Lebensjahr vollenden, haben keinen Anspruch auf den Gründungszuschuss.

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich (in den ersten neun Monaten der Förderung) um die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss gezahlt wurde.

Seit dem 1. Februar 2006 besteht aber die Möglichkeit für Existenzgründer, sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung zu versichern.

Art und Höhe der Förderung

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen gezahlt.

Gründer erhalten zunächst für neun Monate monatlich einen Zuschuss in Höhe ihres zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes.

Zur sozialen Absicherung wird in dieser Zeit zusätzlich ein Betrag von 300 € monatlich gezahlt, der es ermöglicht, sich freiwillig in den gesetzlichen Sozialversicherungen abzusichern.

Der Gründungszuschuss kann für weitere 6 Monate in Höhe von 300 € monatlich geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt.

Antragsverfahren

Die Förderung muss vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden.

10. Einstiegsgeld

Wer kann das Einstiegsgeld beantragen?

Seit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe erhalten alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen das Arbeitslosengeld II.

Wenn sich ein ALG II-Empfänger selbstständig machen möchte, hat er die Möglichkeit, dass Einstiegsgeld zu beantragen. Dieses kann als Zuschuss zum ALG II beantragt werden, wenn der Empfänger sich selbstständig macht und seine Tätigkeit einen hauptberuflichen Charakter hat.

Wie hoch ist das Einstiegsgeld?

Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes wird die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der der erwerbsfähige Hilfsbedürftige lebt, berücksichtigt.

Der Zuschuss ist eine Ermessensleistung. Ein rechtlicher Anspruch darauf besteht nicht. Laut den Neuregelungen können ALG-II-Empfänger mit Zuschüssen von maximal 5.000 € rechnen, bei Darlehen gibt es keine festgelegte Obergrenze.

Das Einstiegsgeld gehört nicht zum steuerpflichtigen Einkommen und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Wie lange wird gefördert?

Die Dauer der Förderung beträgt normalerweise 12 Monate, eine Verlängerung um weitere 12 Monate ist jedoch möglich. Der Anspruch erlischt, wenn Empfänger nicht mehr als hilfsbedürftig eingestuft wird.

Die Bundesagentur empfiehlt den regionalen Arbeitsagenturen

- das Einstiegsgeld zunächst für 12 Monate zu gewähren und darüber hinausgehende Einstiegsgeld-Zuschüsse degressiv zu gestalten
- 50 % der Regelleistung als Einstiegsgeld zu gewähren
- sich zur Bewertung der Tragfähigkeit des eingereichten Unternehmenskonzepts eine Umsatz-/ Rentabilitätsvorschau vorlegen zu lassen

Sozialversicherung

Bezieher von Arbeitslosengeld II sind in der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert.

Die Krankenkasse prüft zunächst, ob pflichtversicherungs- oder freiwilliger Versicherungsstatus vorliegt

Wie wird das Einstiegsgeld beantragt?

Sind die unter vorn genannten Voraussetzungen zum Bezug von Einstiegsgeld gegeben, erhält der Empfänger die Antragsformulare bei seinem persönlichen Ansprechpartner beim Träger der Grundsicherung vor Ort (Jobcenter, ARGE, Kommune):

Zur Bewilligung des Antrages muss ein Businessplan erstellt werden.

Dieser muss folgende Unterlagen enthalten:

- Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplanung
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau
- Lebenslauf

Eine Begutachtung der Unterlagen durch eine fachkundige Stelle ist nicht notwendig.

Nach dem Einreichen aller Unterlagen entscheidet der persönliche Ansprechpartner bzw. Fallmanager des Antragsstellers bei der Agentur für Arbeit über dessen Antrag auf Einstiegsgeld.

11. Förderung unternehmerischen Know-Hows

Das neue Förderprogramm mit dem Namen „Förderung unternehmerischen Know-hows“ fasst die bisherigen Programme „Förderung unternehmerischen Know-hows durch Unternehmensberatung“, „Gründercoaching Deutschland“, „Turn-Around-Beratung“ und „Runder Tisch“ zusammen. Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Das Förderprogramm richtet sich an Unternehmen, die bereits gegründet sind. Beratungen vor einer Gründung können nicht mit diesem Programm bezuschusst werden. Die Bundesländer bieten jedoch Zuschüsse zu den Beratungskosten und/oder eine kostenfreie Gründungsberatung für die Vorgründungsphase an.

Mehr Informationen zu den Länderprogrammen unter:

www.existenzgruender.de/DE/Service/Beratung-Adressen/Vor-der-Gruendung/inhalt.html

Wer wird gefördert?

Die neue „Förderung unternehmerischen Know-hows“ richtet sich an:

- junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind (Jungunternehmen)
- Unternehmen ab dem dritten Jahr nach der Gründung (Bestandsunternehmern)
- Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden - unabhängig vom Unternehmensalter (Unternehmen in Schwierigkeiten)

Die Unternehmen müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und der EU-Mittelstandsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen entsprechen.

Zusätzlich müssen Unternehmen in Schwierigkeiten die Voraussetzungen im Sinne von Nummer 20 Buchstabe a oder Nummer 20 Buchstabe b der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/249/01) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Als Gründungsdatum zählt bei gewerblich Tätigen der Tag der Gewerbeanmeldung bzw. des Handelsregistrauszugs, bei Freiberuflern die Anmeldung beim Finanzamt.

Nicht antragsberechtigt sind unabhängig vom Beratungsbedarf:

- Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die in der Unternehmens-, Wirtschaftsberatung, Wirtschafts- oder Buchprüfung oder Steuerberatung bzw. als Rechtsanwalt, Notar, Insolvenzverwalter oder in ähnliche Weise beratend oder schulend tätig sind oder tätig werden wollen.
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens erfüllen.
- Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu deren Eigenbetriebe stehen.
- Gemeinnützige Unternehmen und gemeinnützige Vereine sowie Stiftungen.

Zu beachten ist des Weiteren, dass Beratungen von Unternehmen, z. B. Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, der Fischerei und Aquakultur oder zu Inhalten, die gemäß Artikel 1 Absatz der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ausgeschlossen sind, nicht gefördert werden können.

Was wird gefördert?

Die Beratung für Jungunternehmen und Bestandsunternehmen kann im Rahmen der folgenden Beratungsschwerpunkte gefördert werden:

- Allgemeine Beratungen
zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung.
- Spezielle Beratungen
Um strukturellen Ungleichheiten zu begegnen, können zusätzlich zu den Themen einer allgemeinen Beratung weitere Beratungsleistungen gefördert werden.
Hierzu gehören Beratungen von Unternehmen, die
 - von Frauen oder
 - von Migrantinnen oder Migranten oder
 - von Unternehmern/innen mit anerkannter Behinderung geführt werden und/oder
 - zur besseren betrieblichen Integration von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit Migrationshintergrund
 - zur Arbeitsgestaltung für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Behinderung
 - zur Fachkräftegewinnung und -sicherung
 - zur Gleichstellung und besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - zur altersgerechten Gestaltung der Arbeit
 - zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz beitragen.

Unternehmen in Schwierigkeiten können eine Förderung erhalten für eine Unternehmenssicherungsberatung zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Zusätzlich können Unternehmen in Schwierigkeiten zur Vertiefung der Maßnahmen einer Unternehmenssicherungsberatung eine weitere Folgeberatung zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung gefördert werden.

Bestandsunternehmen dürfen pro Beratungsschwerpunkt nicht mehr als fünf Tage in Anspruch nehmen. Die Beratungstage müssen nicht aufeinanderfolgen. Die Berichterstellung sowie die Reisezeiten können außerhalb dieses Zeitrahmens liegen.
Diese Begrenzung gilt nicht für Jungunternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten. Hier kann die Maßnahme über den gesamten Förderzeitraum (maximal 6 Monate) durchgeführt und abgerechnet werden.

Alle Unternehmen können bis zur Ausschöpfung der jeweils maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) pro Beratungsschwerpunkt mehrere Anträge auf Förderung stellen. Die jeweilige Fördermaßnahme muss als Einzelberatung durchgeführt werden, Seminare oder Workshops werden nicht berücksichtigt. Die Beratungsleistung muss vom Berater in einem schriftlichen Beratungsbericht dokumentiert werden.

Nicht gefördert werden Beratungen,

- die ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen einschließlich Mitteln der Strukturfonds und des ESF finanziert werden
- die Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist, die von den Beraterinnen oder Beratern selbst vertrieben werden
- die überwiegend Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten, wie z.B. die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen oder Buchführungsarbeiten zum Inhalt haben
- die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben
- die den Verkauf/Vertrieb von Gütern oder Dienstleistungen, insbesondere individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) sowie sonstige Umsatz steigernde Maßnahmen einschließlich des entsprechenden Marketings von Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Inhalt haben
- die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.

Wer darf beraten?

Selbständige Beraterinnen und Berater bzw. Beratungsunternehmen, die ihren überwiegenden Umsatz (> 50 %) aus ihrer Beratungstätigkeit erzielen. Sie müssen darüber hinaus über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen und einen Qualitätsnachweis erbringen, der die Planung, Durchführung, Überprüfung und Umsetzung der Arbeits- und Organisationsabläufe aufzeigt. Die Beraterin oder der Berater muss eine richtlinienkonforme Durchführung der Beratung gewährleisten.

Zum Nachweis seiner Beratereigenschaft muss das Beratungsunternehmen eine Beratererklärung, einen Lebenslauf sowie einen Qualitätsnachweis (QM-Nachweis) hochladen. Die Nachweise müssen spätestens zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem das BAFA über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet, also nach Vorlage der Verwendungsnachweise.

Wie hoch ist der Beratungszuschuss?

Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) sowie dem Standort des Unternehmens.

Unternehmensart	Bemessungsgrundlage	Fördersatz	maximaler Zuschuss
Junge Unternehmen nicht länger als 2 Jahre am Markt	4.000 Euro	80 %	3.200 Euro
		60 %	2.400 Euro
		50 %	2.000 Euro
Bestandsunternehmen ab dem dritten Jahr nach Gründung	3.000 Euro	80 %	2.400 Euro
		60 %	1.800 Euro
		50 %	1.500 Euro
Unternehmen in Schwierigkeiten	3.000 Euro	90 %	2.700 Euro

Wo wird der Antrag gestellt?

Die Antragstellung erfolgt online über die Antragsplattform des BAFA. Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist das Unternehmen. Eine der eingeschalteten Leitstellen prüft den Antrag vor und informiert den Antragstellenden über das Ergebnis. Erst nach Erhalt dieses Informationsschreibens darf mit der Beratung begonnen und ein Beratungsvertrag unterschrieben werden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten, die einen Förderzuschuss für eine Unternehmensberatung beantragen möchten, müssen vor der Antragstellung ein kostenloses Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner ihrer Wahl führen. Zwischen Gespräch und Antragstellung dürfen nicht mehr als drei Monate liegen.

Eine Liste der Regionalpartner ist über die Leitstellen erhältlich.

Bestandsunternehmen können, müssen aber nicht ein solches Gespräch führen.

12. Qualifizierung von Existenzgründern durch Bildungsschecks

Ziel und Gegenstand:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) die Qualifizierung von Existenzgründern.

Die Förderung erfolgt in Form von Bildungsschecks. Diese gelten für Grundkurse, Spezialkurse und für eine Beratung und Begleitung vor der Gründung.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ein Unternehmen gründen oder übernehmen.

Voraussetzungen:

Der Hauptwohnsitz des Antragstellers und der Betriebssitz des zu gründenden Unternehmens müssen in Mecklenburg-Vorpommern liegen.

Bildungsschecks können nur bei konstanter Teilnahme an den Kursen und an der Beratung eingelöst werden.

Die Grund- und Spezialkurse müssen bei anerkannten Bildungsdienstleistern absolviert werden.

Beratung und Begleitung dürfen nur durch Berater erfolgen, die bei der Beraterbörse der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gelistet sind.

Eine Beratung und Begleitung wird nur gefördert, wenn der Existenzgründer den Entwurf eines Unternehmenskonzeptes vorlegt und die Zielrichtung der Begleitung durch einen Berater definierbar ist.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form von Bildungsschecks.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Das Scheckheft mit den Bildungsschecks für Existenzgründer umfasst einen Scheck für den Grundkurs mit 48 Stunden, bis zu 5 Schecks für Einzelthemen des Spezialkurses und bis zu 2 Bildungsschecks für die Beratung und Begleitung.

Die Bildungsschecks besitzen eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten von der Ausgabe bis zur Vorlage bei Bildungsdienstleistern oder Beratern und von 6 Monaten bis zur Abrechnung (Einlösung) beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI).

Antragsverfahren

Bewilligungsbehörden und Ausgabestellen der Bildungsschecks sind die örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern (IHK) und Handwerkskammern (HWK) in Mecklenburg-Vorpommern.

13. GSA - Mikrodarlehen MV

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds Zuwendungen in Höhe bis zu 20.000 Euro in Form von Mikrodarlehen.

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Existenzgründern durch Gewährung von Mikrodarlehen in Mecklenburg-Vorpommern können verzinsliche, rückzahlbare Mikrodarlehen in Höhe von bis zu 20.000 € gewährt werden, die:

- 1.) im Zusammenhang mit einer Existenzgründung vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit
- 2.) innerhalb der ersten 36 Monate nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit beantragt werden.

Die GSA ist antragsannahmende und -prüfende Stelle. Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI).

14. Kleindarlehensprogramm für KMU in MV

Es handelt sich hier um ein Darlehen zur Förderung von Investitionen von Existenzgründerinnen und Existenzgründern sowie kleiner und mittlerer Unternehmen einschließlich der Freien Berufe mit dem Ziel der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen.

Wer wird gefördert?

- Existenzgründer und Existenzgründerinnen sowie
- kleinste, kleine und mittlere Unternehmen, die die gültige EU-Definition für KMU erfüllen, aus den Bereichen Handel, Handwerk, Dienstleistungen einschließlich Fremdenverkehr, der Freien Berufe und des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes.

Was wird gefördert?

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören:

- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der im Anlagevermögen aktivierten und überwiegend eigenbetrieblich genutzten Investitionen (auch gebrauchte Wirtschaftsgüter),
- Anzahlungen für geleaste Wirtschaftsgüter,
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Übernahme einer Betriebsstätte,
- das erste Warenlager, Sortimentserweiterungen sowie Erweiterungen oder Umstellungen des Produkt- und/oder Dienstleistungsangebotes,
- Mittel für Auftragsvorfinanzierung sowie sonstige Betriebsmittel.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

- Existenzgründer müssen bereits bei Antragstellung ihren Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben,
- die Betriebsstätte muss sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden,
- die Gründung erfolgt in Form einer vollerwerbswirtschaftlichen Existenz,
- die Kapitaldienstfähigkeit des Antragstellers muss durch geeignete Unterlagen (Jahresabschlüsse, Auskünfte über die Vermögensverhältnisse, Liquiditätsplan, Umsatz- und Ertragsvorschau usw.) belegt werden
- Existenzgründer müssen branchenspezifisch und kaufmännisch-unternehmerisch geeignet und qualifiziert sein und ein tragfähiges Unternehmenskonzept vorlegen,
- die Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen, auch unter Berücksichtigung der nicht zuwendungsfähigen MwSt,
- Einsatz von vorhandenen Eigenmitteln in angemessenem Umfang
- Sicherheiten: Dingliche Kreditsicherheiten, soweit nicht in ausreichendem Maße vorhanden, vollstreckbare Ausfertigung eines notariellen Schuldanerkenntnisses des Darlehensnehmers oder der Gesellschafter bei juristischen Personen.

Subsidiaritätsprinzip

- Fördermittel des Landes, des Bundes oder der EU sind vorrangig vor dem Kleindarlehensprogramm für KMU in Anspruch zu nehmen (z. B. Investitionszuschüsse, Darlehen der KfW-Mittelstandsbank).
- Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn eine Geschäftsbank nicht bereit ist, das Vorhaben in entsprechender Form und Umfang zu finanzieren (Nachweis).

Wie wird gefördert?

- Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Darlehens für Investitionen und/oder für

Betriebsmittel in Höhe von bis zu 200.000 EUR, bei Unternehmen im Bereich Straßenverkehrssektor bis zu 100.000,00 EUR

- mindestens 20.000 EUR je Fördervorhaben.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

Wie ist das Antragsverfahren?

Der formgebundene vollständig ausgefüllte Antrag ist vor Beginn der Investition (Eingangsdatum) einzureichen beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

15. EPMF - Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument

Wer fördert?

Europäische Union

Ziel und Gegenstand

Vor dem derzeitigen Hintergrund eines verringerten Kreditangebots soll Kleinstunternehmen mit dem neuen Instrument der Zugang zu Krediten erleichtert werden.

Die Europäische Union hat ein neues Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument eingerichtet, das Kleinunternehmen und Menschen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben und ihr eigenes Unternehmen gründen wollen, Mikrokredite zur Verfügung stellt.

Mit dem Mikrofinanzierungsinstrument soll das Angebot an Kleinstkrediten für besonders schutzbedürftige Menschen und Arbeitslose, die ein Unternehmen gründen oder ausbauen wollen, ausgeweitet und zugänglicher werden.

Bei Kleinstkrediten in der EU geht es um Beträge bis 25.000 EUR. Sie sind auf Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten (also 91 % aller europäischen Unternehmen) sowie auf Arbeitslose oder Nichterwerbstätige zugeschnitten, die den Sprung in die Selbständigkeit wagen wollen, aber keinen Zugang zu den klassischen Bankleistungen haben.

Wie beantrage ich einen Kredit?

Das Mikrofinanzierungsinstrument steht ab Juni 2010 Mittel zur Verfügung stellen. Wenn Sie Unterstützung aus dem Mikrofinanzierungsinstrument beantragen wollen, sollten Sie sich an die Anbieter von Kleinstkrediten in Ihrem Heimatland wenden.

Das können Banken, gemeinnützige Kleinstkreditgeber, Einrichtungen, die Bürgschaften gewähren, sowie sonstige Anbieter von Mikrofinanzierungsprodukten für Kleinstunternehmen sein. |

Im Rahmen des Finanzierungsinstruments wird der Europäische Investitionsfonds Mittel für diese Anbieter bereitstellen, die diese an die Zielgruppe des Europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments durchleiten.

16. Beratungsförderung der KfW Mittelstandsbank

Die KfW-Mittelstandsbank fördert Beratung in allen Phasen Ihres Unternehmens - bei der Gründung, beim Wachsen, aber auch in schwierigen Phasen, in denen es gilt, die Existenz Ihres Unternehmens zu sichern.

Die Zuschüsse zur Beratung machen Ihre Kosten überschaubar.

Gründercoaching für Arbeitslose

Seit dem 1. Oktober 2008 bietet die KfW eine erweiterte Form des Gründercoaching an. Gründer, die aus der Arbeitslosigkeit heraus ein Unternehmen gründen, erhalten nun höhere Zuschüsse zu den Kosten von Beratungsleistungen, die sie im Zuge ihrer Unternehmensgründungen in Anspruch nehmen.

Der Zuschuss zum so genannten Gründercoaching beträgt maximal 3.600 EUR (90 Prozent des Beratungshonorars von höchstens 4.000 EUR). Der Tagessatz des Beraters darf dabei höchstens 800 Euro betragen.

Gründercoaching Deutschland

Haben Sie Ihr Unternehmen erst kürzlich gegründet? Junge Unternehmen können sich von einem Coach beraten und begleiten lassen. Die Gründung bzw. Übernahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Unternehmenssicherung

Gerät Ihr Unternehmen einmal in eine schwierige Situation, kann oft eine Beratung helfen. Am Runden Tisch werden die Ursachen analysiert. Dann wird festgelegt, wie Ihr Unternehmen wieder in sichere Bahnen gelenkt werden kann.

In der Turn Around Beratung setzen Sie die empfohlenen Maßnahmen dann um.

Förderprogramm Energieeffizienzberatung

Möchten Sie die Energieeffizienz Ihres Unternehmens verbessern? Dieses Förderprogramm bietet Zuschüsse für eine qualifizierte und unabhängige Beratung an. Sie finden es im Angebot der KfW Förderbank.

17. EXIST-Gründerstipendium

Ziel und Gegenstand

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt unter Beteiligung des Europäischen Sozialfonds (ESF) anspruchsvolle innovative Existenzgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Gefördert werden die Ausreifung einer Geschäftsidee zu einem Businessplan, die Entwicklung marktfähiger Produkte und innovativer Dienstleistungen sowie die gezielte Vorbereitung einer Gründung.

Ziel ist es, technologie- und wissensbasierte Gründungen aus Hochschulen sowie Forschungseinrichtungen zu mobilisieren.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland.

Voraussetzungen

Antragsteller müssen in ein nachhaltig gesichertes Gründungsnetzwerk eingebunden sein, das durch ein breites Leistungsangebot, aktive Partner aus dem regionalen Umfeld, eine zentrale Anlaufstelle für Gründer sowie Erfahrungen in der Unterstützung von Existenzgründungen aus der Wissenschaft gekennzeichnet ist.

Die projektbegleitende Gründungsbetreuung durch das Gründungsnetzwerk oder einen Gründungsberater (Coach) muss gewährleistet sein. Das betreuende Gründungsnetzwerk muss mit den Gründern während der Förderung mindestens zwei Präsentationen zum erreichten Stand der Businessplanerstellung durchführen und korrigierend einwirken.

Die antragstellende Einrichtung muss dem Gründer einen Mentor sowie die kostenfreie Nutzung der Infrastruktur zur Verfügung stellen und die Fördermittel verwalten.

Eine Kombination mit anderen Stipendien, Beschäftigungsverhältnissen, entgeltlichen Nebentätigkeiten im Umfang von mehr als fünf Stunden pro Woche oder Förderprogrammen zur Finanzierung des Lebensunterhalts des Gründers ist nicht zulässig.

Die Gründung einer Kapitalgesellschaft und Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Verlauf der Förderung ist zulässig, darf jedoch bei Projektbeginn noch nicht erfolgt sein und ist von dem geförderten Vorhaben und den geförderten Personen an der Hochschule zu trennen.

Von der Förderung ausgeschlossen ist die Modifikation bestehender Produkte und Dienstleistungen ohne signifikante Alleinstellung.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 100% der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Gefördert werden Personalausgaben in Form von personengebundenen Stipendien für maximal drei Personen in Höhe von

- 1.000 EUR monatlich für Studierende,
- 2.000 EUR monatlich für Technische Mitarbeiter,
- 2.500 EUR monatlich für Absolventen mit Hochschulabschluss und
- 3.000 EUR monatlich für promovierte Gründer.

Sachausgaben können in Höhe von bis zu 10.000 EUR für Einzelgründungen bzw. 30.000 EUR für Teamgründungen anerkannt werden. Für gründungsbezogenes Coaching und Gründungsberatung können zusätzlich bis zu 5.000 EUR gewährt werden.

Der Förderzeitraum beträgt jeweils bis zu einem Jahr.

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme unter Verwendung der Antragsformulare bis spätestens **31. Dezember 2020** in schriftlicher und elektronischer Form bei dem vom BMWi beauftragten Projektträger einzureichen.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://foerderportal.bund.de> abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

Zur Erstellung förmlicher Förderanträge wird die Nutzung des [elektronischen Antragssystems easy-Online](#) dringend empfohlen.